

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg

Casino-Gesellschaft

Oldenburg, 1880

A. Eintheilung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4071

§ 31.

In Fällen, bei welchen Mitglieder der Gesellschaft persönlich interessirt sind, Wahlen ausgenommen, haben sie die Verpflichtung, so lange über den sie betreffenden Punkt berathen wird, abzutreten.

§ 32.

In allen Gesellschaftsangelegenheiten, die Aufnahme neuer Mitglieder ausgenommen, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, doch muß über Gesetzveränderungen, wozu auch die Ausschreibung außerordentlicher Beiträge gehört, wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder mitgestimmt haben.

Sollte in der dazu berufenen Generalversammlung sich die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht eingefunden haben, so hat der Vorstand die Sache vor eine neue, dann mit Stimmenmehrheit der Erschienenen beschließende Generalversammlung zu bringen.

§ 33.

Wo Stimmenmehrheit entscheidet, hat bei etwaiger Stimmengleichheit die verneinende Stimme den Vorzug und wenn, wie bei der Aufnahme von Mitgliedern, $\frac{2}{3}$ der Stimmen erforderlich sind, die Zahl der Stimmen sich aber nicht durch 3 theilen läßt, muß eine volle Stimme mehr für die Bejahung sein, z. B. bei 13 Stimmen, wovon $4\frac{1}{3}$ den Divisor bildet, müssen 9 Stimmen, bei 14 Stimmen, wo $4\frac{2}{3}$ den Divisor bildet, 10 Stimmen für die Bejahung sein.

Cap. VI.

Von den Beamten der Gesellschaft.

A. Eintheilung.

§ 34.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden geleitet durch:

- a. den Vorstand, bestehend aus 4 Mitgliedern, denen der Literaturfreund hinzutritt;
- b. den Ausschuß, bestehend aus 7 Mitgliedern;
- c. das Balldirectorium, bestehend aus 5 Mitgliedern;

Unter den Mitgliedern des Vorstandes müssen wenigstens drei, unter den Mitgliedern des Ausschusses wenigstens fünf und unter den Mitgliedern des Balldirectoriums wenigstens zwei Mitglieder sein, welche sich nicht im activen Militärdienst befinden.

B. Wahlverfahren.

a. Vorstand.

§ 35.

Ein als Casseführer fungirendes Mitglied des Vorstandes wird alle Jahr neu gewählt. Der abgegangene Casseführer kann für das nächste Jahr nicht wieder gewählt werden.

Die anderen 3 Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt und zwar so, daß jedes Jahr das längst fungirende austritt und dessen Stelle durch eine Neuwahl ergänzt wird.

Der abgehende Vorsteher kann zwar wieder gewählt werden (in welchem Fall er als jüngstes Mitglied in den Vorstand eintritt), er braucht aber für die nächsten 3 Jahre die Wahl nicht anzunehmen, und kann, wenn er 3 mal Vorsteher war, jede fernere Wahl ablehnen.

§ 36.

Die Vorstandswahl geschieht in der Generalversammlung des October. Der Vorstand hat spätestens am 15. September durch Anschlag an die Tafel je 4 Mitglieder für das zu wählende Vorstandsmitglied, sowie für den neu zu wählenden Casseführer in Vorschlag zu bringen.

Jedem ordentlichen Mitgliede der Gesellschaft ist zeitig vor dem Wahltag eine Wahlkarte zuzustellen, worauf dieses den Namen des zu erwählenden Casseführers und Vorstehers schreibt, ohne dabei an die vom Vorstande in Vorschlag gebrachten Personen gebunden zu sein. Diese Wahlkarten werden von den Vorstehern an dem Wahlversammlungstage eingesammelt, und findet eine Substitution hierbei in soweit Statt, daß ein Mitglied, welches an der Versammlung Theil zu nehmen verhindert ist, einem ordentlichen Mitgliede seine Wahlkarte zur Ueberlieferung anvertrauen kann, welches dann dafür haftet, daß ihm die überlieferte Wahlkarte von einem ordentlichen Mitgliede eingehändigt worden ist. Mehr als 2 Wahlkarten werden von keinem Mitgliede angenommen; wer daher schon von einem Mitgliede substituirt ist, hat eine fernere Substitution abzulehnen. Der Vorstand hat, nach den eingesammelten Wahlkarten sofort diejenigen Mitglieder, für welche die Stimmenmehrheit sich entschieden hat, als neu eintretende Vorsteher zu proclamiren. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Verlosung ist sofort vorzunehmen und wird, wenn derjenige, welcher zu losen hat, nicht anwesend sein sollte, der Losende durch den die Versammlung leitenden Vorsteher vertreten.